

Laudatio für Jutta Limbach aus Anlass der feierlichen Verleihung der Ehrendoktorwürde des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen

Es ist für mich eine besondere Ehre und eine große Freude, dass ich heute den Teil der Laudatio übernehmen darf, der sich auf den Abschnitt Ihres beruflichen Wirkens bezieht, sehr verehrte Frau Limbach, in dem das Verfassungsrecht im Vordergrund gestanden hat. Es ist dies im Wesentlichen die Zeit von 1994 bis 2002, in der Sie Richterin, Vorsitzende des Zweiten Senats und Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts gewesen sind.

In dieser Zeit hat der Zweite Senat unter Ihrem Vorsitz zahlreiche wichtige in den Bänden 90 bis 104 der Amtlichen Sammlung dokumentierte Entscheidungen getroffen. Ich hebe eine knappe Auswahl hervor und nenne nur die Entscheidungen

- zur Zulässigkeit des Adria-, AWACS- und Somalia-Einsatzes der Bundeswehr (BVerfGE 90, 286),
- zur Strafbarkeit früherer Mitarbeiter und Agenten des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR wegen Spionagetätigkeit (BVerfGE 92, 277),
- zum Schleswig-Holsteinischen Mitbestimmungsgesetz (BVerfGE 93, 37),
- zur vermögenssteuerlichen und erbschaftssteuerlichen Belastung von einheitswertgebundenem Grundbesitz (BVerfGE 93, 121; 93, 165),
- zur Asylrechtsnovelle (BVerfGE 94, 49; 94, 115; 94, 166),
- zu Überhangmandaten im Bundeswahlgesetz (BVerfGE 95, 355),
- zur Teilnahme Deutschlands an der Europäischen Währungsunion (BVerfGE 97, 350),
- und für Bremen von besonderer Bedeutung: die Entscheidung zum Länderfinanzausgleich (BVerfGE 101, 158).

Schon diese wirklich knappe Auswahl vermittelt einen Eindruck von der Breite und Komplexität Ihres damaligen Aufgabenfeldes und von der Machtfülle des im Grenzbe- reich von Politik und Recht operierenden Bundesverfassungsgerichts.

Bei all diesen Entscheidungen handelt es sich um Entscheidungen des Zweiten Senats, in dem die Richterin Limbach mit ihrer zustimmenden oder auch ablehnenden Stimme zu einem Gesamtergebnis beigetragen hat, das sie zwar mitzuverantworten hat, das ihr aber nicht einfach – sei es positiv, sei es negativ – als individuelle Leistung zugerechnet werden kann. Es ist wie bei einem guten Chor, der kein Ensemble von Solisten ist, bei dem sich vielmehr die Einzelstimmen zu einem Gesamtklang vereinen. Mir selbst ist in meiner weit bescheidenen Richtertätigkeit immer wieder der Rollenunterschied deutlich geworden zwischen dem klug räsonnierenden Wissenschaftler am Schreibtisch einerseits und dem in einer intensiven und häufig kontroversen Gemeinschaftsarbeit zu *einer* Entscheidung gezwungenen Richter andererseits. Sehr treffend haben Sie, Frau Limbach, die unterschiedliche Denkweise der beiden Zünfte folgendermaßen beschrieben:

„Professoren und Journalisten sind in der beneidenswerten Lage, das Wirken der Justiz meinungsfreudig kommentieren zu können. ... Sie alle dürfen vernünfteln nach dem Motto, dass man nicht Scharfschütze sein muss, um feststellen zu können, ob jemand ins Schwarze getroffen hat. Sie sind nicht auskunftspflichtig über die Alternativen des von ihnen kritisierten Handelns und Entscheidens. Insbesondere die Professoren können sich auf die Einsicht Max Webers zurückziehen, dass es nicht Sache der Wissenschaft sei zu sagen, was sein oder geschehen solle, sondern was ist.“¹

So versage ich mir eine Würdigung und eine Kritik der Chorleistung des Zweiten Senats und suche nach Stücken, in denen sich die Stimme der Richterin Limbach solistisch hervorhebt. Der legitime Ort einer solchen Solodarbietung ist das Sondervotum. Frau Limbach hat von diesem Instrument der innergerichtlichen Opposition nur äußerst sparsamen Gebrauch gemacht und offensichtlich vor allem auf gerichtsinternen Einfluss und Ausgleich gesetzt. Umso aufschlussreicher sind die Ausnahmen! Es sind zwei Asylrechtsentscheidungen ihres Senats, gegen die die Vorsitzende energischen Widerspruch einlegt. Gegen den Rückzug verfassungsgerichtlicher Kontrolle bei der Qualifizierung Ghanas als sicheres Herkunftsland formuliert sie ein eindrucksvolles Minderheitsvotum (BVerfGE 94, 157), dem sich die Richter Böckenförde und Sommer in der Sache anschließen (BVerfGE 94, 163, 164). Gegen die Versagung eines effektiven Schutzes des Asylrechts im Flughafenverfahren erhebt sie gemeinsam mit diesen Richtern den Vorwurf, der Senat nehme das Risiko einer Grundrechtsverletzung als „Kosten“ einer Beschleunigungsmaxime in Kauf (BVerfGE 94, 223, 233).

In diesen Sondervoten wird in der strikten Grundrechtsorientierung eine Facette eines Verfassungsgedankens erkennbar, das Frau Limbach in mehreren Monographien und zahlreichen Aufsätzen eindrucksvoll entfaltet hat. Die thematischen Schwerpunkte dieser Arbeiten sind keine akademischen Kopfgeburten, sondern reflektieren aktuelle Probleme der jeweiligen beruflichen Praxis – zunächst als Senatorin für Justiz in Berlin, dann als Verfassungsrichterin in Karlsruhe. Als Justizsenatorin hat Frau Limbach sich engagiert dafür eingesetzt, dass die Anordnungen der staatlichen Führung der DDR, auf denen die Tötung von sogenannten „Republikflüchtlingen“ an der innerdeutschen Grenze durch Minen, Selbstschussanlagen und den Schusswaffengebrauch der Grenztruppe beruhte, als strafbares Unrecht geahndet werde, und sie hat die Überzeugung vertreten, dass die Verfolgung dieser Taten durch die Strafjustiz eine notwendige und für die Rechtskultur wichtige Aufgabe sei.² Ein wesentliches Motiv für diese konsequente, in der politischen Diskussion heiß umstrittene Position war ein demokratisch-educatorischer Impetus und als Konsequenz daraus die Forderung nach einem öffentlichen Diskurs als Voraussetzung eines demokratischen Neuanfangs. Ich zitiere einige kennzeichnende Passagen:

„Durch Strafverfahren, die die individuelle Schuld bloßlegen, wird der Täuschung begegnet, dass es sich bei dem sogenannten Systemunrecht um ein überpersonales Geschehen handele. Erst durch solche Prozesse wird deutlich, dass staatlicher Gewalt-

1 J. Limbach, „Im Namen des Volkes“. Macht und Verantwortung der Richter, Stuttgart 1999, S. 7 f.

2 So die Darstellung im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 12.10.1994 (BVerfGE 91, 226), mit dem die Selbstablehnung der Richterin Limbach für die entsprechenden verfassungsgerichtlichen Verfahren für begründet erklärt worden ist.

missbrauch zu Zeiten totaler Herrschaft nicht einfach eine Naturkatastrophe ist, sondern ein Mosaik aus individuellen Einzelakten verantwortlicher Individuen bildet.“³

„Denn unser Strafrecht schützt alle die Rechtsgüter, die für eine friedliebende demokratische Gesellschaft unverzichtbar sind: Das Leben, die Gesundheit, Freiheit und das Vermögen. Die Verhaltensgebote, mit denen das Strafrecht diese Rechtsgüter sichert, werden nur überleben, wenn ihre Verletzung öffentlich und nachdrücklich korrigiert wird ... Denn Bürgerinnen und Bürger müssen die Erkenntnis von Schuld und Unrecht erfahren. Sie müssen sich in öffentlicher Auseinandersetzung mit dem Missbrauch staatlicher Gewalt darüber vergewissern, an welchen Maßstäben das Verhalten der ehemaligen Despoten und ihrer Handlanger gemessen wird. Ein solches Wissen ist Garant für den Aufbau und Fortbestand einer zivilen Gesellschaft. ... Ein umstandsloser Abschied von einem diktatorischen Regime muss alle jene bestürzen, die einen aufrechten Gang versucht oder Entbehrungen auf sich genommen haben. Insoweit bedeutet Strafe zugleich Sühne und ermöglicht Versöhnung.“⁴

Dabei erliegt die Autorin keineswegs einer wohlfeilen Wessie-Überheblichkeit, sondern betont, „dass auch die Staatsform einer Demokratie wie der unsrigen nicht gegen politische Justiz gefeit“ sei; schlimmes Beispiel dafür sei die Kommunistenverfolgung in den frühen Jahren des Kalten Krieges. Gegen solche Exzesse stellt sie die Einsicht, dass die Untiefen politischer Justiz, insbesondere einer Gesinnungsjustiz, am besten dadurch vermieden werden, dass die Grundsätze des Rechtsstaats mit Sorgfalt beachtet werden, und sie mahnt mit Benjamin Franklin, dass, wer die Freiheit aufgibt, um Sicherheit zu gewinnen, beides verlieren wird.⁵

Sowohl diese Debatte um die politische Justiz als auch das Berufsschicksal der Richterinnen, Richter und Staatsanwälte der untergegangenen DDR forderte die Frage nach dem Leitbild der demokratischen Richterpersönlichkeit und deren Realitätsgehalt in der bundesrepublikanischen Justiz heraus, eine Frage, die Mitte der neunziger Jahre zusätzliche Aktualität gewann durch eine Reihe skandalös milder Urteile gegenüber ausländerfeindlichen und antisemitischen Straftaten. In zwei grundlegenden Beiträgen äußert sich die inzwischen als Präsidentin in den Olymp des Rechts aufgestiegene Richterin zur Frage des Richterethos in der Demokratie.⁶ Da sich Rechtsprechung wegen der Unbestimmtheit oder Lückenhaftigkeit des Normprogramms nicht auf eine Exegese von Gesetzestexten reduzieren lasse,⁷ stelle sich die Frage, woran sich der Richter orientiert. Die Autorin umschreibt die unvermeidliche Wertungssituation richterlicher Arbeit als

3 Strafrecht und politische Verbrechen (Vortrag, 26.6.1995), in: „Im Namen des Volkes“ (Fußn. 1), S. 39 ff., 61; zum Thema vgl. auch: Recht und Unrecht in der Justiz der DDR, in: ZRP 1992, 170 ff.; Vergangenheitsbewältigung durch die Justiz, in: Deutsche Rechtszeitschrift (DtZ) 1993, 66 ff.; Gerechtigkeit im Rechtsstaat, in: Zeitschrift für Gesetzgebung (ZG) 1993, 289 ff.; Die deutsche Einheit als Herausforderung der Justiz, in: Neue Justiz (NJ) 2002, 453 ff.

4 Gerechtigkeit und Versöhnung (Vortrag, 9.1.1998), in: „Im Namen des Volkes“ (Fußn. 1), S. 69 ff., 84 f.

5 Politische Justiz im Kalten Krieg (Vortrag, 15.12.1993), „Im Namen des Volkes“ (Fußn. 1), S. 17 ff., 22 ff., 37 f.

6 Richterliche Unabhängigkeit (Vortrag, 1.12.1994), in: „Im Namen des Volkes“ (Fußn. 1), S. 89 ff.; „Im Namen des Volkes“ – Richterethos in der Demokratie (Vortrag, 25.9.1995), ebd., S. 105 ff.

7 Zum Problembereich vgl. schon: Die sozialwissenschaftliche Inhaltsanalyse richterlicher Entscheidungen, in: JA 1976, 119 ff.

ein „Spannungsverhältnis . . . , auf dessen einer Seite die Mehrheitsregel und auf dessen anderer Seite die grundlegenden Werte der Gesellschaft Beachtung fordern. Wenn grundlegende Werte einander widerstreiten, haben sie den Ausgleich mit Rücksicht auf deren Gewicht und Akzeptanz vorzunehmen.“⁸ Auf die weiterhin offene Kernfrage, wie ein solcher Ausgleich rational und kontrollierbar möglich sei, gibt sie keine abschließende Antwort, sondern zwei instrumentelle Hinweise. Erstens die Warnung vor dem Mythos vom unpolitischen Richter. Ich zitiere: „Das Ideal vom unpolitischen Expertentum der Juristen ist ein Mythos, der die Richter gegen nationalsozialistische Kampfklauseln wehrlos gemacht hat. . . . Die um ihre rechtspolitische Keuschheit besorgten Juristen verkennen zumeist, daß diese Abstinenz mit einem Verlust des Rechts an sozialer Realität einhergeht.“⁹ Zweitens der Hinweis auf die demokratische Öffentlichkeit. Auch hier ein Zitat:

„Bei der Auseinandersetzung des Richters mit seinen Vorurteilen und Voreingenommenheiten macht es Sinn, ihn auf die Urteilsformel ‚Im Namen des Volkes‘ zu verweisen. Sie erinnern den Richter, dass er Staatsdiener eines demokratischen Gemeinwesens ist. Daraus folgt die Kontrollierbarkeit seines Tuns durch die Öffentlichkeit. Richterinnen und Richter müssen Recht sprechen ohne Rücksicht auf Beifall oder Kritik. Gleichwohl müssen sie begreifen, dass ihre Tätigkeit in einer Demokratie jederzeit und von jedermann kritisiert werden kann.“¹⁰

Das Jahr 1995 gab der Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts ausgiebig Gelegenheit, sich mit Funktion und Grenzen der Richterkritik auseinanderzusetzen. Es war das Jahr, in dem der Erste Senat in der Öffentlichkeit heftig umstrittene Entscheidungen getroffen hatte, die unter den Stichworten Sitzblockadenbeschluss (BVerfGE 92,1), Kreuzifixbeschluss (BVerfGE 93, 1) und „Soldaten sind Mörder“-Beschluss (BVerfGE 93, 266) bekannt sind. Die Präsidentin stellte sich – wie es ihrer Funktion entsprach – vor das Gericht und wies klar und entschieden die Richterschelte zurück, soweit es sich um unqualifizierte Angriffe handelte.¹¹ Obwohl Integration eine wesentliche Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts sei, könne die Besorgnis eines öffentlichen Protestes oder einer öffentlichen Auseinandersetzung das Gericht nicht zur Zurückhaltung verpflichten, wenn es um den Schutz einer Minderheit gehe.¹² Zugleich aber hob sie ebenso klar und entschieden die Legitimität und innere Notwendigkeit einer öffentlichen Urteilskritik hervor. Nicht obgleich, sondern weil das Bundesverfassungsgericht in Fragen der Interpretation des Grundgesetzes das letzte Wort habe, sei es auf das kritische Mitdenken sowohl der Öffentlichkeit als auch der juristischen Zunft angewiesen.¹³

Sowohl die Beiträge zur Richterethik als auch die Beiträge zur öffentlichen Funktion und Stellung des Bundesverfassungsgerichts wären unangemessen gewürdigt, wenn sie nur als Fachbeiträge zur Richterprofession und Gerichtsfunktion betrachtet würden. Sie sind mehr als das! Es geht der Autorin darum, die Einzelprobleme als Teilprobleme in

8 Richterethos in der Demokratie (Fußn. 6), S. 121 f.

9 Richterethos in der Demokratie (Fußn. 6), S. 122, 116.

10 Richterethos in der Demokratie (Fußn. 6), S. 123 f.

11 Die Schmerzgrenze bei der Richterkritik, ZRP 1996, 414 ff.

12 Die Integrationskraft des Bundesverfassungsgerichts, in: „Im Namen des Volkes“ (Fußn. 1), S. 148 ff., 159.

13 Die Akzeptanz verfassungsgerichtlicher Entscheidungen (Vortrag, 2.7.1996), in: „Im Namen des Volkes“ (Fußn. 1), S. 165 ff., 200.

den demokratischen Gesamtzusammenhang einzuordnen.¹⁴ Das wird im Einzelnen deutlich, wenn die Verfassungsbeschwerde als Bürgerklage und das Bundesverfassungsgericht als Bürgergericht charakterisiert werden.¹⁵ Es wird deutlich, wenn angesichts der Letztentscheidungsmacht des Gerichts dem unmittelbar demokratisch legitimierten Gesetzgeber Widerspruchsgeist für den Fall empfohlen wird, dass neue Einsichten ein Abweichen von der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung erfordern; sonst drohe die Gefahr einer Versteinigung der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse.¹⁶ Es ist ein demokratietheoretisch fundierter Vorschlag, wenn in vorsichtiger Distanz zum Urteil vom 28. Mai 1993 zum Schwangerschaftsabbruch (BVerfGE 88, 203) dem Gericht geraten wird, bei Gesetzen, die im Bundestag eine besonders gründliche Beratung erfahren hätten, in einem Fall widerstreitender Wertentscheidungen die Aufmerksamkeit weniger dem Ergebnis als vielmehr dem Verfahren der Gesetzgebung zuzukehren.¹⁷

Explizit wird das Thema Demokratie in den schönen Krupp-Vorlesungen zu Politik und Geschichte, die Sie, verehrte Frau Limbach, unter dem Titel „Die Demokratie und ihre Bürger. Aufbruch zu einer neuen politischen Kultur“¹⁸ im Wintersemester 2002/2003 gehalten haben. In diesen Vorlesungen entwerfen Sie Ihre Sicht der Demokratie als Bürgerprojekt, das sich nicht in den repräsentativen Verfahren erschöpft. Auf dem Hintergrund eines Wandels von der Untertanen- zu einer Staatsbürgerkultur beurteilen Sie – nicht zuletzt mit Blick auf die Ereignisse der Jahre 1989/90 – die Chancen direkter Demokratie positiver als der Mainstream der bundesrepublikanischen Politiker und Verfassungsrechtler. Ich zitiere:

„Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung an der politischen Willensbildung sind nicht nur ein Mittel gegen Politikmüdigkeit, politische Entfremdung und Apathie. Sie dürften die parlamentarischen Entscheidungsprozesse beleben, indem sie den Abgeordneten Lebenserfahrungen vermitteln sowie ihnen wertvolle intellektuelle und moralische Impulse geben. Formen direkter Demokratie dürften die Politiker zudem empfänglicher für gesellschaftliche Probleme und hellhörig für gesellschaftliche Bedürfnisse machen.

-
- 14 Zum Verfassungsverständnis allgemein vgl.: Die freiheitssichernde Rolle des Rechts, in: Ist der Rechtsstaat auch ein Gerechtigkeitsstaat? Interdisziplinäre Referatsreihe an der Universität Basel im Wintersemester 1989/99, Basel u.a. 2000, S. 15 ff.; Vorrang der Verfassung oder Souveränität des Parlaments? Stuttgart, Stiftung Bundespräsident-Heuss-Haus, 2001; The Concept of the Supremacy of the Constitution, in: The Modern Law Review 64 (2001), No. 1, S. 1 ff.; 50 Jahre deutsche Verfassung in Europa, in: Zeitschrift für europarechtliche Studien (ZEuS) 2001, 365 ff.; Deutsche Staatlichkeit im Wandel, in: Universitas 58, Nr. 680 (2003), S. 114 ff.
- 15 Die Integrationskraft des Bundesverfassungsgerichts (Fußn. 12), S. 151 ff.; vgl. auch: Aufgabe und Bedeutung der Verfassungsbeschwerde, Regensburg 1997; Das Bundesverfassungsgericht, München 2001, S. 36 ff.
- 16 Das Bundesverfassungsgericht als politischer Machtfaktor (Vortrag, 24.2.1997), in: „Im Namen des Volkes“ (Fußn. 1), S. 127 ff., 137; vgl. in diesem Zusammenhang auch: Wirkungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Richterliches Arbeitsrecht. Festschrift für Th. Dieterich, München 1999, S.337 ff.
- 17 Das Bundesverfassungsgericht als politischer Machtfaktor (Fußn. 16), S. 143.
- 18 Die Demokratie und ihre Bürger. Aufbruch zu einer neuen politischen Kultur, München 2003 (Krupp-Vorlesungen zu Politik und Geschichte am Kulturwissenschaftlichen Institut im Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen, Band 4); vgl. auch: Demokratie: Elitenkartell oder Bürgerprojekt? in: Universitas 58, Nr. 690, (2003), S. 1231 ff.

Sie dürften insgesamt eher die parlamentarische Demokratie beleben als diese schwächen.“¹⁹

Direkte Demokratie wird hier gesehen als Artikulationschance einer Bürgergesellschaft, die das politische System nicht ersetzt, sondern dessen Humus ist.

„Nicht die politische Macht, sondern die Erkenntnis und Artikulation von sozialen Problemen wie das Mobilisieren der Öffentlichkeit ist ihr Metier“ – Bürgergesellschaft als „gesellschaftliche Infrastruktur der Demokratie, die nicht nur durch die Vielfalt ihrer Erscheinungsformen, sondern auch durch die Pluralität des Denkens und Handelns ihrer Akteure gekennzeichnet ist.“²⁰

Als plurale und damit multikulturelle Gesellschaft steht die politische Ordnung der Bundesrepublik unter dem Toleranzgebot. Dieses wendet sich gegen den Oktroy einer deutschen Leitkultur. „Das Grundgesetz kennt keinen ‚ethischen Standard‘ in Gestalt von Maximen, die sich in den heutigen Kulturvölkern als übereinstimmende sittliche Grundanschauungen im Laufe der Geschichte herausgebildet haben. Der ‚ethische Standard‘ des Grundgesetzes ist vielmehr die Offenheit gegenüber der Pluralität weltanschaulich-religiöser Auffassungen.“²¹ Das Toleranzgebot ist andererseits aber auch kein Gebot absoluter Indifferenz, vielmehr beschreiben die Grund- und Menschenrechte das Ethos unseres staatlichen Gemeinwesens.²² Wie ist die Grenze zwischen Offenheit und Bindung in konkreten Fällen zu ziehen, in denen unterschiedliche Lebenswelten mit ihren unterschiedlichen Lebensentwürfen und Lebensformen aufeinanderstoßen? Wir erhalten eine höchst bedenkenswerte Antwort anhand eines höchst umstrittenen konkreten Beispiels. Es sei mit dem Toleranzgebot nicht zu vereinbaren, einer Lehrerin den Zugang zum Lehrerberuf zu verweigern, die sich durch das Tragen eines islamischen Kopftuchs als Muslimin zu erkennen gibt, da das religiös motivierte Kopftuch nicht ohne weiteres als Symbol der Unterdrückung oder Ausdruck einer fundamentalistischen Grundeinstellung gedeutet werden könne. Das sei bei einer Burka, einem Schleier, der nur die Augen sehen lasse und alle anderen Partien des Kopfes und Körpers bedecke, anders zu beurteilen. Denn der total verschleierte Frau werde die Möglichkeit genommen, von ihrem Gegenüber als ein Individuum wahrgenommen zu werden.²³

Das Toleranzgebot wendet sich nicht nur an den Staat, gefordert wird vielmehr Toleranz als Bürgerengagement.

„Die Integration der Minderheit ist nicht allein ein Auftrag an den Staat. Sie setzt die Bereitschaft der Bürger und Bürgerinnen voraus, sich über das Denken, Wissen und Handeln der Minderheiten zu unterrichten. ... Toleranz zielt auf das Aushalten und Ertragen von Meinungen, Verhaltensweisen und Lebensentwürfen, die den meinen zuwider laufen. Die Tugend ist gerade dort gefordert, wo einander widersprechende Glau-

19 Die Demokratie und ihre Bürger (Fußn. 18), S. 60 f.

20 Die Demokratie und ihre Bürger (Fußn. 18), S.149 f.

21 Die Demokratie und ihre Bürger (Fußn. 18), S.119, im Anschluss an BVerfGE 41, 29, 50.

22 Die Demokratie und ihre Bürger (Fußn. 18), S.129; zum Toleranzgebot vgl. auch: Toleranz in der multikulturellen Gesellschaft, in: Universitas 59, Nr. 696, (2004), S. 335 ff., 592 ff.; Multikultur und Minderheit. Das Toleranzgebot des Grundgesetzes, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 2005, 1221 ff.

23 Die Demokratie und ihre Bürger (Fußn. 18), S.130 ff.

bensätze, Weltanschauungen und Gesellschaftsentwürfe konflikthaft aufeinander stoßen und die ‚natürliche‘ Reaktion die Abwehr des Störenden ist.“²⁴

Die Demokratie des Grundgesetzes ist – darauf haben Sie, Frau Limbach, immer wieder mit Nachdruck hingewiesen – eine soziale Demokratie. Kritisch haben Sie die Mehrheitsentscheidung der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundesrat und Bundestag kommentiert, keine sozialen Staatsziele in das Grundgesetz aufzunehmen und energisch für die Staatsziele Arbeit, Wohnen und soziale Sicherheit plädiert. Hierbei handele es sich um für die physische und psychische Existenz des Menschen unerlässliche Voraussetzungen. Es sei an der Zeit, dass die Verfassung über die Gewährleistung von Freiheit, Recht und Ordnung hinaus darüber Auskunft gebe, welche elementaren Politikziele staatliche Tätigkeit zu verfolgen habe. Denn nur von einer Verfassung, die in ihrem Grundrechts- und Staatszielkatalog über das Ethos des Staates Auskunft gebe, könne eine friedens- und gemeinschaftsstiftende Wirkung erhofft werden.²⁵ Positiv haben Sie die sozialen Staatsziele im Entwurf einer Verfassung der Europäischen Union gewürdigt. Ich zitiere: Die sozialen Staatsziele „könnten sich als eine politische Antriebskraft bei dem Versuch erweisen, den Kapitalismus zu zivilisieren. Nur eine Europäische Union, die ihre soziale Dimension mehr und mehr ausbaut, wird sozialen Frieden und gesellschaftlichen Zusammenhalt stiften.“²⁶ In Ihrer unvergessenen Festrede am 21. Oktober 2007 anlässlich des 60. Geburtstags der Bremer Landesverfassung²⁷ haben Sie – entgegen prominenten Äußerungen, welche die programmatischen Teile der frühen Landesverfassungen als hoffnungslos veraltet bezeichnen – die Modernität des in der Landesverfassung entworfenen Konzepts der sozialen Gerechtigkeit betont, einer Verfassung, die – wie es in der Präambel heißt – auf dem Willen der Bürger beruht, „eine Ordnung des gesellschaftlichen Lebens zu schaffen, in der die soziale Gerechtigkeit, die Menschlichkeit und der Friede gepflegt werden, in der der wirtschaftlich Schwache vor Ausbeutung geschützt und allen Arbeitswilligen ein menschenwürdiges Dasein gesichert ist.“

Für eine solche Ordnung einer menschenwürdigen und solidarischen Gesellschaft haben Sie, verehrte Frau Limbach, sich mit Ihrem Lebenswerk eingesetzt, einem Lebenswerk, aus dem ich einen wichtigen Abschnitt würdigen durfte. Dieser Abschnitt ist dadurch geprägt, dass Sie in den unterschiedlichen Rollen als Wissenschaftlerin, Politikerin und Richter in Theorie und Praxis, Rechtswissenschaft und Sozialwissenschaften integriert und in der Vielzahl Ihrer Rollen Ihre Identität bewahrt haben: Ihre Identität als aufrechte Demokratin und als liebenswerte Frau. Lassen Sie mich mit den Worten schließen, die Jochen Vogel Ihnen zum Abschied aus dem Bundesverfassungsgericht gesagt hat: „So wie sie antrat, hat sie auch ihr Amt geführt. Selbstlos, kenntnisreich, eloquent und mit einer Frische und Fröhlichkeit, um die man sie nur beneiden kann.“²⁸ Dass Sie Ihren Lieben und uns allen in dieser Frische und Fröhlichkeit mit Rat

24 Die Demokratie und ihre Bürger (Fußn. 18), S. 138 f.

25 Soziale Staatsziele, in: Für Recht und Staat. Festschrift für H. Helmrich, München 1994, S. 279 ff., 286 f.

26 Die Demokratie und ihre Bürger (Fußn. 18), S. 72 ff., 80.

27 Soziale Gerechtigkeit und das Recht auf Bildung in der Bremer Verfassung, in: Jahrbuch der Juristischen Gesellschaft Bremen 2008, S. 19 ff.

28 Jochen Vogel, Doch eine Eloge, in: U. Förster / Chr. Stresemann (Hrsg.), Recht so, Jutta Limbach! Baden-Baden 2002, S. 121 ff., 122.

und Tat noch lange zur Seite stehen mögen, das ist der Wunsch, den ich Ihnen im Namen des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen sowie in meinem eigenen Namen in großer Herzlichkeit sage.